



Satzung

13. Februar 1998

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Vereinsfarben

1. Der am 25. Juli 1960 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Harkenbleck von 1960 e.V.

Er hat seinen Sitz in Hemmingen OT Harkenbleck. Der Verein ist unter der Nummer 4093 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. In diesem Rahmen ist das sportliche Angebot ständig nach Bedarf anzupassen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege verwirklicht.
4. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung.

§ 3 Allgemeines

1. Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:
 - 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich die in § 2 genannten Ziele; er darf keine Gewinne anstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben weder beim Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - 1.2 Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes statt.
 - 1.3 Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltegehälter, Verwaltungsausgaben, etc.) beschlossen oder gezahlt werden.
 - 1.4 Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Vermögens verwendet. Dieses Vermögen ist erforderlich, um notwendige Sportanlagen und Geräte zu schaffen und die vorhandenen Spiel- und Sportanlagen zu erhalten bzw. zu verbessern.
 - 1.5 Zur Durchführung der Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder an den Verein Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

2. Nach § 63 Absatz 3 der Abgabenordnung haben der geschäftsführende Vorstand durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der Belege den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit den Zwecken dieser Satzung übereinstimmt.
3. Alle Belege und Aufzeichnungen unterliegen der Aufbewahrungspflicht im gesetzlichen Rahmen. Sie sind geordnet zusammenzustellen, so dass sie jederzeit dem Finanzamt zur Prüfung der Steuerbegünstigung aus § 5 Absatz 1 Ziffer 8 KStG und Lohnsteuerprüfung (§ 193 Abgabenordnung) vorgelegt werden können.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Vereinsarbeit kann der geschäftsführende Vorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche Richtlinien bzw. Ordnungen beschließen.
3. Diese Beschlüsse gem. Ziffer 2. sind ebenfalls für alle Mitglieder und Organe bindend. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Sparten, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben.
2. Jeder Sparte steht ein(e) Spartenleiter(in) vor, der/die alle mit der Sparte zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes regelt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
4. Juristische Personen können ausschließlich förderndes Mitglied werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Wird die Aufnahme verweigert, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Diese Beschwerde ist in schriftlicher oder mündlicher Form zu führen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Tod,
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Monats,
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates (§9, §20).
2. Durch das Ende der Mitgliedschaft bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 9 Ausschlussgründe für Mitglieder

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 1.3) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zu Beitragszahlungen, Umlagen und Arbeitsauflagen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, oder gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sportkameradschaft grob oder wiederholt verstößt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit zusammenhängenden Fragen entstehen, den Ehrenrat in Anspruch zu nehmen.

Aktive Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt:

4. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

5. den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,
6. vom Verein Versicherungsschutz - gemäß der über den Landessportbund Niedersachsen bzw. des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. abgeschlossenen Versicherung - zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins sowie die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten und Arbeitsauflagen nachzukommen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Ehrenrat.

§ 13 Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich ihrer Vereinszugehörigkeit zustehenden Rechte, werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.
2. Jedes Mitglieder hat eine Stimme. Natürliche Personen sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben statt.
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagungsordnungspunkte im öffentlichen Aushang am schwarzen Brett. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
5. Andere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

6. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:
 - 2.1 Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 2.2 Bestätigung der Spartenleiter und des Geschäftsführers,
 - 2.3 Wahl des Ehrenrates,
 - 2.4 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - 2.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 2.6 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - 2.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen, Arbeitsauflagen und deren Fälligkeit für das kommende Geschäftsjahr,
 - 2.8 Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 2.9 Satzungsänderungen.

§ 15 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der stimmberechtigten Mitglieder,
2. Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über die Entlastung,
4. Beschlussfassung über die Spartenleiter- und Geschäftsführerbestellung,
5. Neuwahlen,
6. Anträge,
7. Verschiedenes.

§ 16 Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 der/dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 der/dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3 der/dem Geschäftsführer(in).

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem geschäftsführenden Vorstand,
 - 2.2 der/dem stellvertretenden Geschäftsführer(in),
 - 2.3 den Spartenleitern(innen),
 - 2.4 der/dem Vergnügungsausschussvorsitzenden
 - 2.5 der/dem Pressesprecher(in).

3. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der/des Geschäftsführer(in) und der Spartenleiter(innen) - werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden erfolgt jeweils in einem geraden Jahr; die/der 2. Vorsitzende wird in ungeraden Jahren gewählt.

4. Die/der Geschäftsführer(in) wird für die Dauer eines Jahres von den Vorsitzenden bestellt. Die Bestellung wird durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Vorsitzenden sind berechtigt, die/den Geschäftsführer(in) vorzeitig zu entlassen, wenn nachweisbar schwere Verstöße gegen die Amtspflicht vorliegen.

5. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung können weitere Verantwortliche (z.B. Sportwarte, Jugendwarte, Gerätewarte, Sozialwarte, Frauenwarte, etc.) in den erweiterten Vorstand berufen werden.

6. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

7. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die/der 1. Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins und die/der 2. Vorsitzende nur gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer(in) berechtigt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von in Vereinsorganen tätigen Mitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

3. Soweit es die Durchführung von besonderen Vereinsaufgaben erfordert, kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.

4. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - 4.1 Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und über alle Organe - außer über den Ehrenrat. Er darf an allen Sitzungen und Spartenversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

- 4.2 Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende(n) im Verhinderungsfalle.
- 4.3 Die/der Geschäftsführer(in) verwaltet verantwortlich die Vereinsfinanzgeschäfte und hat bei einer Kassenrevision alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- 4.4 Die/der Geschäftsführer(in) überwacht und prüft die Aufzeichnungen der Sparten.
- 4.5 Die/der Pressesprecher übernimmt Aufgaben wie Berichterstattung an die Presse (soweit diese Aufgabe nicht von den Sparten direkt übernommen ist), Archivierung der über den Verein veröffentlichten Artikel usw.. Bei der Mitgliederversammlung führt die/der Pressesprecher(in) das Protokoll.
- 4.6 Alle übrigen Vorstandsmitglieder verwirklichen im Rahmen ihres Arbeitsgebietes die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit ein Handeln des geschäftsführenden Vorstandes nicht erforderlich ist.

§ 18 Spartenleitung

1. Für jede Sparte im Verein wird eine Spartenleitung gewählt. Die personelle Zusammensetzung der Spartenleitung wird von der jeweiligen Spartenversammlung für die Dauer eines Jahres bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Aktivitäten zu bestimmen, die Trainings- und Übungszeiten anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Die Spartenleitung trägt die Verantwortung für eine geregelte Jugendarbeit in der Sparte.
3. Die Spartenleitung ist in ihrem Aufgabenbereich selbständig, untersteht aber der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Sie ist insbesondere für die Einhaltung des von der Jahreshauptversammlung verabschiedeten aktuellen Haushaltsplanes verantwortlich.
4. Die Sparten können Umlagen und Arbeitsauflagen festlegen und erheben. Die Höhe der Umlagen und die jeweiligen Arbeitsauflagen sind in den Spartenversammlungen durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich zu beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Sparten haben über ihre Einnahmen und Ausgaben vollständige Aufzeichnungen zu machen (siehe auch §3 Ziffer 2+3). Diese Unterlagen sind ein Teil der Vereinskassenbelege. Sie unterliegen der Kontrolle durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.
2. Er tritt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt mehrheitlich nach mündlicher Verhandlung. Der/dem Betroffenen ist Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und ggf. zu entlasten.
3. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - 3.1. Verwarnung,
 - 3.2. Verweis,
 - 3.3. Aberkennung der Berechtigung, ein Vereinsamt zu bekleiden,
 - 3.4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwölf Monaten,
 - 3.5. Ausschluss aus dem Verein.
4. Jede die/den Betroffene(n) belastende Entscheidung ist dieser(m) schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (direkte Wiederwahl ist unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen. Eine Prüfung hat das gesamte abgelaufene Geschäftsjahr zu umfassen. Das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die geplante Kassenprüfung ist eine Woche vor dem Termin mit der/dem Geschäftsführer(in) abzustimmen.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die ordnungsgemäße Einberufung ist im § 13 dieser Satzung geregelt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen sind nicht zu zählen.
3. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und der/dem jeweiligen Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Anzahl der Anwesenden, die gestellten

Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Bei einer Vereinsauflösung müssen $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anlässlich einer Mitgliederversammlung anwesend sein. Von diesen Mitgliedern müssen wiederum $\frac{4}{5}$ der Mitglieder für eine Vereinsauflösung stimmen.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es müssen $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder für eine Vereinsauflösung stimmen
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hemmingen, die es zugunsten des gemeinnützigen Vereinssports zu verwenden hat.

Hemmingen, 13. Februar 1998

Heinz von Wallis
1. Vorsitzender

Horst Völlmecke
2. Vorsitzender